

wts newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

6.2013



highlights

Unterjährige Steuergesetzänderungen 2013 – Am 27. Juni 2013 hat das Parlament den Gesetzentwurf Nr. T/11563 zur Modifizierung einzelner Gesetze über die Vorschreibung von Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten verabschiedet, der in mehreren Punkten Änderungen zu verschiedenen Steuerarten enthält. Die Änderungen treten zum Großteil am 1. August 2013 in Kraft und betreffen die folgenden Steuerarten.

Unterjährige Steuergesetzänderungen 2013

Am 27. Juni 2013 hat das Parlament den Gesetzentwurf Nr. T/11563 zur Modifizierung einzelner Gesetze über die Vorschreibung von Steuer- und Abgabenverbindlichkeiten verabschiedet, der in mehreren Punkten Änderungen zu verschiedenen Steuerarten enthält. Die Änderungen treten zum Großteil am 1. August 2013 in Kraft und betreffen die folgenden Steuerarten:

Gesundheitsabgabe

Mit einigen Ausnahmen muss für Zinserträge eine Gesundheitsabgabe in Höhe von 6 % entrichtet werden.

Aufgrund der angenommenen Gesetzesvorlage muss diese Abgabe im Fall der am 1. August 2013 und danach erworbenen und verdienten Einkünfte gezahlt werden.

Der Gesetzesvorschlag sieht eine Befreiung von dieser Abgabe in den im Einkommensteuergesetz und in den Übergangsbestimmungen aufgezählten Fällen vor, wenn die Steuer auf solche Zinserträge 0 % ist. Eine Befreiung gibt es außerdem für Zins- oder Renditeeinkünfte aus den von einem Staat des EWR emittierten, in Forint gezeichneten und ein Kreditverhältnis verkörpernden Wertpapieren sowie aus kollektiven Anlagewertpapieren, deren Anteil am Portfolio aufgrund eines den Anlegern bekannten Reglements mindestens 80 % ausmacht.

Finanztransaktionsgebühr

Der Gebührensatz wird ab dem 1. August 2013 von 0,2 % auf 0,3 % erhöht, wobei die Obergrenze pro Zahlungsvorgang weiterhin bei 6.000 HUF liegt.

Für Bargeldauszahlungen von einem Zahlungskonto oder mittels eines dem Bargeld gleichgestellten Zahlungsmittels erhöht sich die Gebühr von 0,3 % auf 0,6 %, wobei die Obergrenze von 6.000 HUF pro Geschäftsfall aufgehoben wird.

Dienstleister des Giroverkehrs (mit Ausnahme des Schatzamtes) sind zum Ersatz der ausgefallenen Transaktionsgebühr im Jahr 2013 zu einer einmaligen Zahlung in Höhe von 208 % der insgesamt in den Monaten Januar bis April 2013 geleisteten Transaktionsgebühren verpflichtet. Sie müssen die berechnete Gebühr bis zum 20. September 2013 erklären und in vier gleichen Raten (bis zum jeweils 20. Tag der Monate September bis Dezember 2013) bezahlen.

Telekommunikationssteuer

Die Höhe dieser Steuer wird im Fall von nicht privaten Kunden pro Gesprächsminute sowie auch pro gesendete Textnachricht (SMS) von 2 HUF auf 3 HUF erhöht. Hier gilt im Sinne der Gesetzesänderung für Privatkunden unverändert eine Obergrenze von 700 HUF/Monat/Telefonnummer, für nicht private Anschlüsse wird diese (von bisher 2.500 HUF) auf 5.000 HUF/Monat/Telefonnummer angehoben.

Bergbauabgabe

Im Sinne der Gesetzesänderung wird der allgemeine Satz der Bergbauabgabe von bisher 12 % auf 16 % erhöht. Der Satz von 16 % wird in den gesetzlich definierten Fällen jeweils um weitere 3 % angehoben, wenn der monatliche Durchschnitt des Brent-Börsenkurses für Erdöl den Preis von 80 USD/Barrel beziehungsweise von 90 USD/Barrel erreicht oder überschreitet.

Die Aussagen im Newsletter entsprechen zum Zeitpunkt des Erscheinens den rechtlichen Vorschriften.
Die Verfasser sind bemüht, Ihnen lesenswerte und gleichzeitig fachkundige Informationen zu präsentieren.
Aufgrund der allgemeinen Natur dieser Informationen und im Hinblick auf mögliche Änderungen in der Gesetzeslage empfehlen wir Ihnen, uns im Interesse der individuellen Interpretation der Ausführungen zu kontaktieren.

Dienstleistungen der WTS Klient Gruppe:

- » Steuerberatung
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » Sonstige Beratung

WTS Klient Gruppe • Tamás Gyányi, Direktor, Steuerberatung

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn

Telefon: +36 1 887 3736 • Fax: +36 1 887 3799

tamas.gyanyi@klient.hu • www.klient.hu

wts